

Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG
Kreis Düren, Der Landrat
Az. 66/2-1.2-26/11-We

Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) in der zurzeit gültigen Fassung (BGBl. III/ FNA 2129-20) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Stadtverwaltung Jülich, 52428 Jülich hat folgendes Vorhaben auf dem Grundstück 52428 Jülich, Gemarkung Jülich, Flur 9, Flurstücke 646 beantragt:


Antrag nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Errichtung und Betrieb einer Holzpelletfeuerung mit einer Leistung von 1,25 MW und einer Brennwertkesselanlage mit gleicher Leistung.

Mit der Anlage wird die unter Nr. 1.1.5 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) angegebene Schwelle erreicht, die eine Standortbezogene Vorprüfung erforderlich macht.

Für das beantragte Vorhaben war daher nach § 3c in Verbindung mit der Anlage 2 zum UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung der Vorhaben hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Düren, den 22.02.2011


W. Se in